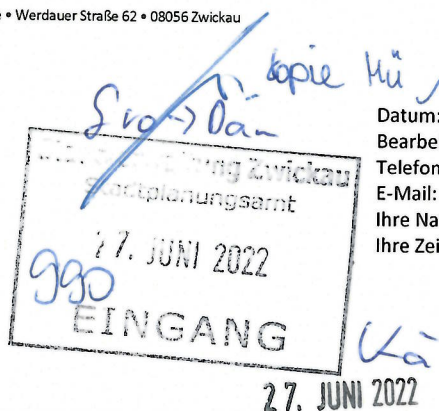


Stadtverwaltung Zwickau
Postfach 20 09 33
08009 Zwickau



Datum: 21. Juni 2022
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig
Telefon: (0375) 289 405 24
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom: 17. Mai 2022
Ihre Zeichen: 61 26 132

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsgeschäftsstelle

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Dem Schreiben vom 17. Mai 2022 lag ein Link zur Homepage der Stadt Zwickau bei, auf der alle Planungsunterlagen einzusehen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark im Rahmen der Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten.

Sachverhalt

Der Stadtrat Zwickau hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 folgendes beschlossen: Für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 126 aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich östlich der Reinsdorfer Straße. Nördlich schließen sich Steinkohlebergbauhalden der Brückenbergschächte mit Waldbestand an, östlich der Bereich des ehemaligen Pöhlauer Bahnhofs der Kohlebahn. Südlich und südöstlich erstreckt sich das Gelände der Kies+Sand Service GmbH Zwickau und des Golfplatzes Zwickau. Die Fläche selbst ist eine Industriebrache. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt nach Angaben der Stadtverwaltung Zwickau ca. 26,94 ha und nach Angaben des Projektentwicklers Enerparc Solar Invest 183 GmbH Hamburg ca. 28,22 ha. Ziel ist es, das Planungsrecht für regenerative Energien, hier einer Photovoltaikanlage mit allen notwendigen Nebenanlagen, herzustellen. Außerdem soll es zulässig sein, im Planumgriff eine Anlage für Wasserstoffelektrolyse zu errichten. Insgesamt soll die geplante PV-Freiflächenanlage eine Leistung von ca. 26 Megawatt erreichen. Kurz- bis mittelfristig ist die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffelektrolyse auf dem Areal vorgesehen.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungs-

gerichtetes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine **Bedenken**. Es werden jedoch folgende **Hinweise** gegeben, die im Planungsverfahren zu berücksichtigen sind:

Im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutz- und Umweltprogramms der Bundesrepublik erfolgte keine Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht. Somit sind Photovoltaikfreiflächenanlagen auch weiterhin nicht an den Außenbereich gebunden, auch wenn sich einzelne Vergütungskriterien des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) auf das einschlägige Bau- und Planungsrecht beziehen, sind diese grundsätzlich keine bau- oder planungsrechtlichen Zulässigkeitskriterien zur Ansiedlung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Sie wirken nur vergütungsrechtlich.

Deshalb muss sich im Rahmen der Begründung des Bauleitplanes mit den städtebaulichen Entwicklungszielen und -erfordernissen der Stadt Zwickau hinreichend auseinandergesetzt werden. Dies ist insofern erforderlich, da es sich hier um einen Standort handelt, der auch perspektivisch als Gewerbestandort entwickelt werden kann, zumal solche Vorstellungen bereits existierten. Ergänzend wird zu diesem Sachverhalt darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Zwickau das Fehlen von Flächen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe im Rahmen der Stadtentwicklung stets diskutiert und bemängelt wird.

Auf die im Entwurf des Flächennutzungsplanes enthaltenen divergierenden Darstellungen (u. a. Darstellung Grünfläche Golf) zur beabsichtigten Planung wird in der Begründung hingewiesen. Auch hierzu sollten Aussagen dahingehend getroffen werden, aus welchen Beweggründen nunmehr auch eine Weiterentwicklung der Golfanlage ausgeschlossen wird, obwohl dieser als ein wichtiger Faktor für die touristische Entwicklung im Rahmen der Planung bewertet wurde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Bebauungspläne gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Deshalb besteht bezüglich der Aktualisierung des Flächennutzungsplanentwurfes insbesondere aufgrund der zunehmenden Zahl der Planungen grundlegender und dringender Handlungsbedarf.

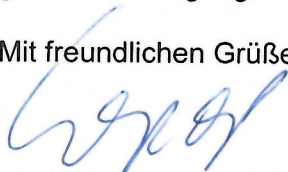
Gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mehrere „relevante Multifunktionsräume“ festgelegt. Darüber hinaus grenzt der Geltungsbereich westlich direkt an „sehr relevante Multifunktionsräume“ an. Hierbei ist in der weiteren Planung und bei der Umsetzung des Vorhabens darauf zu achten, dass mögliche Lebensräume und Lebensstätten nicht zerstört oder anderweitig negativ beeinträchtigt werden.

Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop

Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34